

Unser Zeichen 01/03/8/24-015/Hoe./Hö.
Datum 14.06.2024
Bearbeitet von Jan Höllriegl / Carina Hödl
Büro Linzer Straße 8, 1. OG, Zi. 1.104
Telefon +43 2742 333 - 2130 / 2131
E-Mail umweltrecht@st-poelten.gv.at

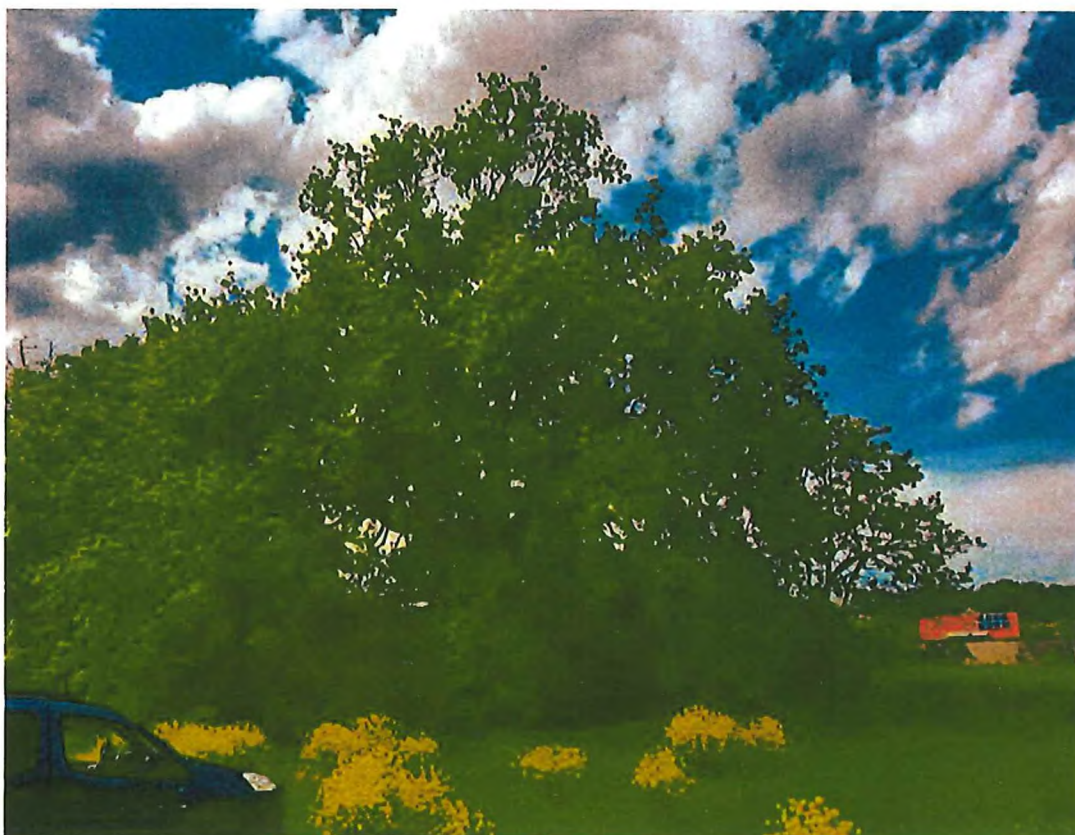
Betreff: Eiche stockend auf Gst. Nr. 375 der KG Viehofen,
Erklärung zum Naturdenkmal, Einlageblatt-Nr. 64;
naturschutzbehördliches Verfahren.

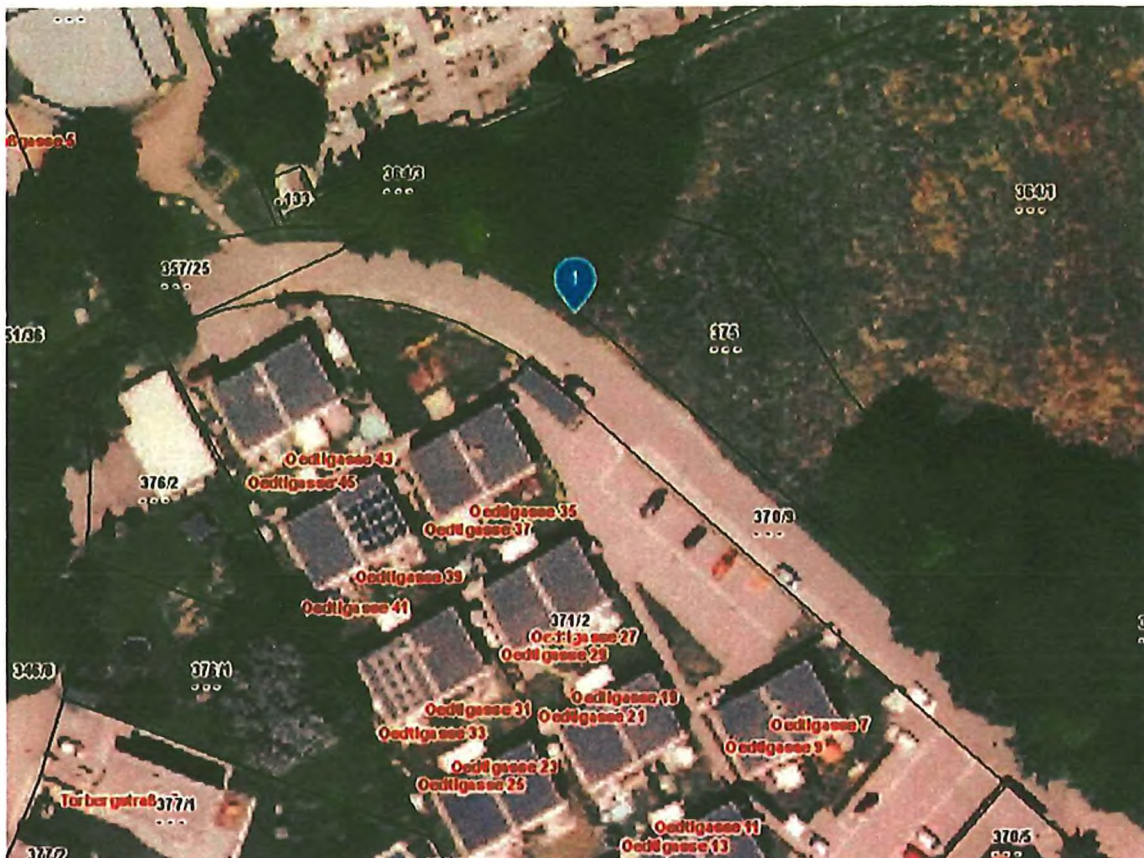
BESCHEID

Der Verein „Green Steps“, die Forschungsgemeinschaft Lanius und die politische Partei „Die Grünen St. Pölten“ haben die Ausweisung einer Eiche, stockend auf Gst. Nr. 375 der KG Viehofen, zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 29.05.2024 ergeht nachstehender

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 wird die Eiche, stockend auf dem Gst. Nr. 375 der KG Viehofen, in einer kleinen Gehölzinsel, nahe der Siedlungsanlage in der Oedtlgasse, zum Naturdenkmal erklärt.





Begründung

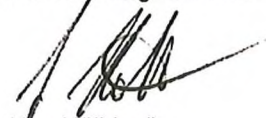
Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Im gegenständlichen Fall wurde vom Verein „Green Steps“, der Forschungsgemeinschaft Lanius und der politischen Partei „Die Grünen St. Pölten“ mit E-Mail vom 19.12.2022 die Ausweisung einer Eiche auf Gst. Nr. 375 der KG Viehofen zum Naturdenkmal angeregt. Diesbezüglich wurde eine gutachterliche Stellungnahme vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welcher in seinem Gutachten zu dem Schluss kommt, dass die Eiche, stockend auf dem Gst. Nr. 375 der KG Viehofen, zum Naturdenkmal erklärt werden kann. Im Zuge des Parteiengenhörs wurde dem Grundstückseigentümer Stadt St. Pölten vertreten durch den Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich IV/2 Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing, Strategisches Grundstücksmanagement, mit ha. Schreiben vom 22.05.2024, GZ.: 01/03/8/24-015/Hoe., davon in Kenntnis gesetzt, dass die Eiche auf dem o. a. Grundstück zum Naturdenkmal erklärt, werden wird; gleichzeitig wurde auf die Pflichten im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes für GrundeigentümerInnen hingewiesen. Dieses Schreiben wurde im Sinne des ZustG am 27.05.2024 zugestellt, eine Stellungnahme der Grundeigentümerin wurde nicht eingebracht. Weiters wurde die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 29.05.2024 eingeholt, welche die Erklärung des Baumes zum Naturdenkmal zustimmend zur Kenntnis nimmt. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes lagen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bürgermeister:


(Jan Höllriegl)



Ergeht an:

1. Stadt St. Pölten
vertreten durch den Magistrat der Stadt St. Pölten
Geschäftsbereich IV/2 Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing
Strategisches Grundstücksmanagement
per E-Mail: ecopoint@st-poelten.gv.at
2. Magistrat der Stadt St. Pölten
 - a. Geschäftsbereich V/6 Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe
 - a.a. Baudirektion
per E-Mail: bau@st-poelten.gv.at
 - a.b. Betriebe
Stadtgärtnerei
stadtgaertnerei@st-poelten.gv.at
 - b. Geschäftsbereich V/5 Stadtentwicklung
Öffentlicher Raum
per E-Mail: oeffentlicherraum@st-poelten.gv.at

c. Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt
Gesundheit und Wohlfahrt
Umweltschutz
per E-Mail: umweltschutz@st-poelten.gv.at

3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Fachgebiet Forstwesen
per E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at

4. NÖ Umweltanwaltschaft
per E-Mail: post.noewa@noel.gv.at